

137.
Wassergesetz vom 2. Juli 1982
(GBl. I Nr. 26 S. 467)

§42.
Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Gewässer ohne die gemäß § 17 erforderliche Genehmigung oder Zustimmung nutzt,
 - die in Genehmigungen oder Zustimmungen gemäß § 17 erteilten Auflagen und Bedingungen sowie Auflagen gemäß §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 2 nicht einhält,
 - seiner Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - den Festlegungen und Verpflichtungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise zur Sicherung der Wasserversorgung gemäß § 22 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - entgegen § 24 Wasser in Wasserversorgungsanlagen oder Gewässer durch feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase nachteilig beeinflusst oder entgegen § 25 Wasserschadstoffe in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen einbringt oder Wasserschadstoffhavarien nicht bekämpft,
 - seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen verletzt,
 - ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt,
 - Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen ohne Berechtigung betritt oder bedient,
 - Verboten, Nutzungsbeschränkungen oder Auflagen in Vorbehalts- und Schutzgebieten gemäß § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37. Abs. 2 und § 39 nicht nachkommt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können, •
 - die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
 - die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wurden oder
 - wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Wasser in Wasserversorgungsanlagen oder Gewässer mit Krankheitserregern oder in erheblichem Umfang mit Wasserschadstoffen verunreinigt oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Gewässer her-

beiführt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht, den Vorsitzenden der örtlichen Räte, den Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsdirektionen, der örtlichen Räte, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

138.

**Anordnung vom 17. September 1982
über den Notaufenthalt
von ausländischen Wasserfahrzeugen
in den Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik**
(GBl. INr. 36 S. 611)

§ 5

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- unberechtigt einen Notaufenthalt in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nimmt,
 - unbegründet andere als die in dieser Anordnung bezeichnete Seegebiete oder Häfen innerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik zum Notaufenthalt benutzt,
 - seiner Anmeldepflicht gemäß § 2 Absätze 2 und 3 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

- (2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1
- wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,
 - einen größeren Schaden verursacht hat oder
 - die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich beeinträchtigte,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Direktor des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens